

REESER



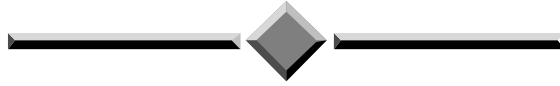
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 20, Jahrgang 2023, vom 20.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 12.12.2023	2
2	Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 12.12.2023	5
3	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rees vom 12.12.2023	7
4	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees - Hebesatzsatzung - für das Haushaltsjahr 2024 vom 12.12.2023	8
5	12. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2023	9
6	Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 12.12.2023	11
7	Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 12.12.2023	12
8	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 12.12.2023	13
9	Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 12.12.2023	14
10	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2023	15
11	Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2024; - Offenlegung des Entwurfs	17



1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die im Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen dieser Satzung nach dem Umsatzsteuergesetz als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, wird die im Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung definierte Gebühr zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 5

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG in der jeweils geltenden Fassung kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV NW, Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 22.06.2005 sowie die Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Stadt Rees vom 07.04.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
 Sebastian Hense
 Bürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,60
1.2.	bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede Seite	1,10
1.3.	Farbkopien und -ausdrucke - im Format A 4 - im Format A 3 - im Format A 2	1,40 1,80 2,80
1.4.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	29,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten (z. B. Einsichtnahme in die Haus-/Bauakte)	
	je angefangene halbe Stunde	29,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	29,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	

10.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00
10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00
10.3.	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	Lichtpausen und Plots	
12.1.	DIN A 4	10,00
12.2.	DIN A 3	10,50
12.3.	DIN A 2	12,50
12.4.	DIN A 1	14,50
12.5.	DIN A 0	16,50
	für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	29,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	10,00
15.	Personenstandswesen	
15.1.	Eheschließung	
15.1.1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
	je angefangene halbe Stunde	29,00
15.1.2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	
	für die erste Stunde	66,00
	zusätzlich je weitere darüber hinausgehende angefangene halbe Stunde	29,00
15.1.3.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (z. B. freitags nachmittags, samstags), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	
15.1.3.1.	im Rathaus, Markt 1, 46459 Rees	135,00
15.1.3.2.	im ehemaligen Amtsgericht, Sahlerstr. 2, 46459 Rees	135,00
15.1.3.3.	in der Kasematte unterhalb des Koenraad Bosman Museums, Am Bär 1, 46459 Rees	135,00
15.1.3.4.	auf dem Schiff „Stadt Rees“	96,00
15.2.	Sonstige Amtshandlungen	
15.2.1.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG in der jeweils geltenden Fassung	
	je angefangene halbe Stunde	29,00

2. Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Gebührenordnung für die Stadtbücherei Rees erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben.
 - a. Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für Erwachsene: 20,00 €
 - b. Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für Kinder und für Jugendliche bis 18 Jahre: 10,00 €
 - c. Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei für eine Familie (Familienausweis, bis zu 2 Erwachsene und Kinder): 20,00 €
 - d. Die Benutzung der Stadtbücherei für Schulen und Kindergärten im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags ist kostenlos.

2. Säumnisentgelte

Bei Überschreiten der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit in der ersten Woche 1,00 €. Es erhöht sich in jeder weiteren Woche um jeweils 1,00 €.

3. Einziehen von Medien

Für das Einziehen von Medien auf dem Rechtsweg werden durch die Stadtkasse zusätzliche Gebühren nach den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriftenaufsätzen im auswärtigen Leihverkehr ist pro Bestellung eine Fernleihgebühr von 2,50 € zu zahlen.

Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.

5. Erstellen eines Ersatzausweises

Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € bei Erwachsenen und von 1,25 € bei Kindern und Jugendlichen erhoben.

6. PC-Arbeitsplätze

Für die Benutzung eines PC-Arbeitsplatzes wird von Benutzern eine Gebühr in Höhe von 0,75 €, für Kinder und Jugendliche ermäßigt 0,50 € je angefangene 30 Minuten erhoben. Ausdrucke sind gegen eine Gebühr von 0,10 € pro Seite möglich.

7. In begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zugelassen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 15.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung der Stadtbücherei Rees vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
 Sebastian Hense
 Bürgermeister

3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rees vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), und der §§ 1, 2 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 die nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rees beschlossen

§ 1

§ 2 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Benutzungsentgelt für andere als im § 1 Absatz 1 genannte Benutzer beträgt

A. <u>Schulräume</u>		
1. Normalklassen oder Gruppenräume		
a)	während der Heizperiode je angefangene Stunde	10,00 €
b)	außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde	8,00 €
2. Sonderräume einschl. Einrichtung (Küchen, Werkstätten u.a.)		
a)	während der Heizperiode je angefangene Stunde	15,00 €
b)	außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde	12,00 €
B. <u>Aulen</u>		
1. Pädagogisches Zentrum		
a)	während der Heizperiode je Tag	175,00 €
b)	außerhalb der Heizperiode je Tag	150,00 €
2. Aula der Realschule		
a)	während der Heizperiode je Tag	150,00 €
b)	außerhalb der Heizperiode je Tag	100,00 €

Die Heizperiode wird hiermit festgelegt auf den Zeitraum 01.10. bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rees vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
 Sebastian Hense
 Bürgermeister

4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees - Hebesatzsatzung - für das Haushaltsjahr 2024 vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NW S. 490), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 259 vom Hundert |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 501 vom Hundert |

2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag auf	416 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees - Hebesatzsatzung - für das Haushaltsjahr 2024 vom 12.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
 Sebastian Hense
 Bürgermeister

5. 12. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2023

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofsatzung) vom 12.12.2022, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2022 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **12. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023

Sebastian Hense

Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

	Satzungsdatum /	12.12.2023
	Inkrafttreten	01.01.2024
1.	<u>Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1.	Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.1.1.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	968,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.378,00 €
1.1.3.	für Urnengräber je Grabstelle	744,00 €
1.1.4.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	718,00 €
1.1.5.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	685,00 €
1.1.6.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	668,00 €
1.2.	Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.2.1.	für Sternenkinder je Grabstelle	0,00 €
1.2.2.	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.840,00 €

1.2.3	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	752,00 €
1.2.4	für das Urnenwahlgrab mit Übernahme der Pflege durch die Stadt	752,00 €
1.2.5	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	852,00 €
1.2.6	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	

.	Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
2.1.	für Sternenkinder und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	597,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.193,00 €
2.3.	für die Beisetzung einer Urne	298,00 €
2.4	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	75,00 €
2.5	für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld	75,00 €
3.	Gebühren für die Pflege für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)	
3.1.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	205,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	562,00 €
3.3.	für anonyme Urnenreihengräber je Grabstelle	101,00 €
3.4	für Urnenstelen je Grabstelle	756,00 €
3.5	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	621,00 €
3.6	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	101,00 €
3.7	für das Aschestreufeld je Grabstelle	101,00 €
3.8	für das Urnenwahlgrab mit Übernahme der Pflege durch die Stadt	800,00 €
3.9	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
4.	Nebenleistungen	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Samstagszuschlag	260,00 €
5.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	52,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	103,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	103,00 €
6.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	298,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
7.	Gebühren für sonstige Leistungen	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €
7.4	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	250,00 €

7.5	Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit / Jahr / Stelle (nur bei begründeten Ausnahmen)	120,00 €
-----	--	----------

6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 12.12.2023

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014, in der Fassung vom 12.12.2022, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2022 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 - 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

60 l	98,29 €
80 l	131,05 €
120 l	196,58 €
240 l	393,15 €
770 l	1.261,36 €
1.100 l	1.801,94 €

(3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:

770 l	2.522,71 €
1.100 l	3.603,88 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:

770 l	630,68 €
1.100 l	900,97 €

(5) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von

120 l	72,28 €
240 l	144,55 €

(7) Die Gebühr für die Abfallsäcke (nur für vorübergehenden Mehranfall gem. § 10 Abs. 2 und 3 sowie für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrgutähnlicher Abfälle gem. § 10 Abs. 2 Bst. B) der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Sack mit einem Fassungsvermögen von

70 l für Bioabfall	3,50 € / Stück
70 l für Restmüll und Papier	4,00 € / Stück

(8) Die Gebühr für einen Behältertausch nach § 11 Abs. 1 – 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Behältertausch

für 60 bis 240 l-Behälter	30,00 €
für 770 und 1.100 l-Behälter	50,00 €

(9) Als Ergänzung der regelmäßigen Behälterleerungen werden auf dem Kompostplatz der Stadt Rees Mehrabfallmengen bei Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (beschränkt auf private Haushaltungen im Stadtgebiet) zugelassen gegen eine Gebühr für die Entladung von:

PKW-Kofferraum von 5,00 €
 PKW mit 1-achsigem Anhänger von 10,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 12.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
Sebastian Hense
Bürgermeister

7. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 12.12.2023

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung des Artikels 1 zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG-AG) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 14.12.2021 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung betragen jährlich
 - a) je cbm für Schmutzwasser 1,87 €
 - b) je qm für Niederschlagswasser 1,25 €
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 49,67 €

§ 2

§ 5 Abs. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

b) teilversiegelte Flächen 0,5

Flächen, die bei starken Regenereignissen eine eingeschränkte Versickerungsfähigkeit aufweisen (z.B. Gründach, **zertifiziertes Ökopflaster**, Rasengittersteine, Schotterrasen).

Die Multiplizierung mit den Faktor 0,5 wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem eine Herstellerbescheinigung, eine Fachbauleiterbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis

sowie eine schematische Zeichnung des Dachaufbaus bzw. der teilversiegelten Flächen beizufügen sind. Liegen für bestehende begrünte Dachflächen oder teilversiegelte Flächen derartige Nachweise nicht vor, so ist eine entsprechende Versicherung abzugeben und der Aufbau und die Höhe des Dachaufbaus bzw. der teilversiegelten Fläche schriftlich zu erklären. Die Ermäßigung wird ab dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) gewährt, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Dachbegrünung bzw. der teilversiegelten Fläche.

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Bst. a) und b), welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Das Ergebnis ist auf volle Quadratmeter (qm) abzurunden. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Wert gilt als ermittelte Grundstücksfläche.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 12.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
Sebastian Hense
Bürgermeister

8. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 12.12.2023

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176), §§ 43 ff. und 46 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2022 beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 39,18 €/cbm,
- b) bei abflusslosen Gruben 19,20 €/cbm.

Die Gebühr versteht sich als Einheitssatz einschließlich Fahrzeugstellung, Entleerung, Abfuhr und Beseitigung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 12.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
Sebastian Hense
Bürgermeister

9. Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 12.12.2023

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176), §§ 62 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer in der Fassung vom 12.12.2022 beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ beträgt pro Jahr:

- für versiegelte Flächen je qm: 0,0815 € (8,1531 €/Ar)
- für unversiegelte Flächen je qm: 0,0003 € (0,0335 €/Ar)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 12.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
Sebastian Hense
Bürgermeister

10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2022 beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Reinigungsklasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung		
		1 x wöchentl.	3 x wöchentl.	monatlich
R1	Anliegerstraße			
	Reinigung Stadt Rees	4,23 €	12,70 €	1,06 €
R2	innerörtliche Straße			
	Reinigung Stadt Rees	3,81 €	11,43 €	0,95 €
R3	überörtliche Straße			
	Reinigung Stadt Rees	3,39 €	10,16 €	0,85 €

In § 6 Abs. 5 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Reinigungs-kategorie W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 2,16 €

§ 2

Straßenverzeichnis

Aufgrund der Umbenennung wird nachfolgend aufgeführte Straße aufgenommen:

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungs- umfang	Straßenart: A =Anlieger IV= innerörtlicher Verkehr ÜV= überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Zum alten Schulhof (ehemals Greisstraße)	von Empeler Str. bis Her- mann- Terlinden- Weg/Frey- straße (Bereich der ehemaligen Greisstraße)	A	R0	1	W1

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden gestrichen:

Straßenverzeichnis					
Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn					
Straßenbezeichnung	Reinigungs- umfang	Straßenart: A =Anlieger IV= innerörtlicher Verkehr ÜV= überörtlicher Verkehr	Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Winter- dienst
Greisstraße	einseitig, ent- lang d. Kinderspiel- platzes	A	R1	1	W1

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023
Sebastian Hense
Bürgermeister

11. Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2024; - Offenlegung des Entwurfs

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

5.01.2024 – 19.01.2024

im Rathaus in Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen.

Über Einwendungen, die von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Rees in öffentlicher Sitzung.

Die Einwendungen können bis zum 19.01.2024 schriftlich an den Bürgermeister gerichtet oder während der Dienststunden im Zimmer 219 des Rathauses, Markt 1, 46459 Rees, zur Niederschrift erklärt werden.

Rees, den 8.12.2023
Der Bürgermeister
Sebastian Hense

